

### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 5. Februar 2009 I 63-1.59.12-51/08

Zulassungsnummer:

Z-59.12-338

Geltungsdauer bis:

30. April 2010

Antragsteller:

### Trelleborg epros GmbH

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 36, 47228 Duisburg

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "Eprocoat SBA"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugenssen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und vier Anlagen (bestehend aus sechs Blatt).

Deutsches Institut für Bautechnik

10



Z-59.12-338

### Seite 2 von 11 | 5. Februar 2009

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik

10



Z-59.12-338

Seite 3 von 11 | 5. Februar 2009

### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "Eprocoat **SBA**" besteht aus folgenden Komponenten

der Grundierung: "eproPRIM E" und
 der Deckschicht: "eproCOAT SBA".
 Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 3,5 mm.

- (2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen und Auffangräumen aus Stahlbeton, die
- eine Rissbreitenbemessung ≤ 0,5 mm aufweisen,
- die Anforderungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erfüllen und ableitfähig sein müssen,
- sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.
- (3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltgesetzes (WHG).
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.
- (5) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

### 2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Beschichtungssystem
- kann auf Dauer Risse im Stahlbeton bis 0,5 mm Breite überbrücken,
- ist flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig nach Beanspruchungsstufe "hoch", "mittel" und "gering" gemäß Arbeitsblatt DWA-A 786, Ausführung von Dichtflächen<sup>1</sup>, entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten,
- haftet auf dem abzudichtenden Untergrund und ist in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
- ist alterungs- und witterungsbeständig,
- kann elektrostatische Aufladungen ableiten,
- ist begehbar,
- erfüllt bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen nach DIN 4102-1<sup>2</sup> die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

Deutsches Institut für Bautechnik

Arbeitsblatt DWA-A 786

Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Regelwerk, Oktober 2005

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Z-59.12-338

Seite 4 von 11 | 5. Februar 2009

- (2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden nach den Zulassungsgrundsätzen für Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten Fassung Juli 2003 (ZG "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen")³ nachgewiesen.
- (3) Die Komponenten des Beschichtungssystems setzen sich wie folgt zusammen:
- "eproPRIM E" ist eine einkomponentige Grundierung auf Polyurethanharzbasis.
   Bei Bedarf sind Fehlstellen im Betonuntergrund (Bodenunebenheiten, Löcher und Lunker) mit Reprofilierungsmörtel bestehend aus 1 Teil "eproPRIM E" und 5 Teilen trockener Quarzsand der Körnung 0,7-0,12 mm auszugleichen.
- auf die Grundierung ist zur Gewährleistung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen Leitband gemäß Verarbeitungsanweisung aufgebracht und wird an die bauwerkseitig gestellte Erdung angeschlossen.
- "eproCOAT SBA" ist eine im airless-Hochdruck-Heißspritzverfahren als Einschicht-Dickschicht hergestellte Deckbeschichtung auf Polyharnstoffbasis, bestehend aus den Komponenten "POLY" (Harz) und "ISO" (Härter).

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) enthält Anlage 2.

(4) Die Komponenten des Beschichtungssystems haben die in Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten. Die Rezepturen sind beim DIBt hinterlegt.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Beschichtungssystems "Eprocoat **SBA**" darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur in dem von der Firma Trelleborg epros GmbH, 47228 Duisburg dem DIBt benannten Herstellwerk Nr. 1 erfolgen.

Änderungen der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (3)),
- "Komponente für das Beschichtungssystem ' Eprocoat SBA ', nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12-338",
- Name des Herstellers (Zulassungsinhabers),
- Herstelldatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (Datum, bis zu dem die Komponente des Beschichtungssystems verwendet werden darf),
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.



Z-59.12-338

### Seite 5 von 11 | 5. Februar 2009

Ferner ist jedes Gebinde mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.2 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller (Zulassungsinhaber) muss den Verarbeiter (Betrieb nach Abschnitt 4 (1)) verpflichten, jedes applizierte Beschichtungssystem dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (es sollen dabei mitgelieferte Schilder verwendet werden):

Angaben zum Beschichtungssystem

Bezeichnung: Eprocoat **SBA**Zulassungsnummer: Z-59.12-338

Hersteller/ Zulassungsinhaber: Trelleborg epros GmbH

Dr.-Alfred-Herrhausen-Alleee 36

47228 Duisburg

Herstellwerk: Nr.: 1

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführende Firma s. Abschnitt 4 (1))

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Herstellers verwenden!

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Beschichtungssystem) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die Firma gemäß Abschnitt 2.2.1 mit einem Übereinstimmungszertifikat "ÜZ" (Übereinstimmung auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) gemäß Abschnitt 2.3.2 erfolgen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Applikation, Ausführung vor Ort) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gemäß Abschnitt 4 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung "ÜH" (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) gemäß Abschnitt 2.3.3 erfolgen.

### 2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

### 2.3.2.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Beschichtungssystem) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage
- einer werkseigenen Produktionskontrolle,
- einer regelmäßigen Fremdüberwachung und
- einer Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates "ÜZ" und die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller des Beschichtungssystems (Zulassungsinhaber) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Deutsches Institut für Bautechnik



7-59.12-338

Seite 6 von 11 | 5. Februar 2009

### 2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
- (2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und des Wareneinganges verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten und bezogenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (3) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204⁴ Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.
- (4) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die gemäß Anlage 3 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 2 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag festzulegen.
- (5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Beschichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (6) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung der Herstellung der Komponenten des Beschichtungssystems regelt sich gemäß Anlage 3.

- (2) Vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Beschichtungssystems mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:
- Prüfung der Identität der Materialien
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke
- Prüfung der Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit (mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Medien bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Zulassung)
- Prüfung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen (Ableitfähigkeit)

Deutsches Institut für Bautechnik reutsche Fassung



Z-59.12-338

Seite 7 von 11 | 5. Februar 2009

Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Einbauort applizierten Beschichtungssystems mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung "ÜH" (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung gemäß Abschnitt 4 einschließlich der Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 4 erfolgen.
- (2) Dieser Übereinstimmungsnachweis ist zu den Bauunterlagen zu nehmen. Er ist dem DIBt und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Für den Entwurf und die Bemessung gilt DIN  $1045^5$  Teil 1 bis 3 (Ausgabe 2008-08) in Verbindung mit DIN EN  $206-1^6$ , wobei eine Rissbreitenbegrenzung auf  $\le 0,5$  mm vorzusehen ist. Auffangwannen und Auffangräume, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, dürfen unter den in der DAfStb Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Teil  $1^7$ , Abschnitt 4.3 aufgeführten mechanischen Einwirkungen, keine Risse mit Breiten > 0,5 mm aufweisen.
- (2) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:
- Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß DIN 1045-3 Abs. 8.4 (5) auszubilden.
- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite des Beschichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18195 Teil 4 bzw. Teil 68 abzudichten.
- Die Betonflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden. Vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems müssen die Betonflächen gemäß DIN EN 14879-19, Abschnitt 4.2.2.3, in Verbindung mit Tabelle 6 dieser Norm vorbereitet und ggf. mit geeigneten und mit dem Beschich-

5	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion  Deutsches Institut
	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 2004 intechni
	DIN 1045-3:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung
6	DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000
7	Deutscher Ausschuss für Stahl	peton, Ausgabe Oktober 2004
8	DIN 18195-4:2000-08	Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung
	DIN 18195-6:2000-08	Bauwerksabdichtungen - Teil 6: Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser; Bemessung und Ausführung
9	DIN EN 14879-1:2005-12	Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung

EN 14879-1:2005



Z-59.12-338

Seite 8 von 11 | 5. Februar 2009

tungssystem verträglichen Produkten ausgebessert werden. Die zu beschichtende Betonfläche ist durch den Betrieb nach Abschnitt 4 (1) zu beurteilen und abzunehmen.

(3) Das Beschichtungssystem darf erst aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind und die vom Hersteller (Zulassungsinhaber) hierfür unterwiesen sind.
- (2) Für die ordnungsgemäße Applikation des Beschichtungssystems hat der Hersteller (Zulassungsinhaber) eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides (siehe Anlage 2), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:
- Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenvorbehandlung,
- Luftfeuchtigkeit und Temperatur (Einhaltung der Taupunktgrenzen),
- Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik,
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Maßnahmen zur Herstellung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen; einschließlich Erdung,
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Beschichtungsmassen,
- Wartezeiten bis zur Begehbarkeit, bis zur nächsten Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).
- (3) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern durchzuführen.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken (Grundierung, Deckschicht) nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers ergänzend aufgebracht werden.

- (4) Am ausgeführten Objekt ist ein Schild nach Abschnitt 2.2.3 (2) anzubringen.
- (5) Der ausführende Betrieb nach Abschnitt 4 (1) hat dem Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Verarbeitungsanleitung des Herstellers (Zulassungsinhaber) zu übergeben.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

### 5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit des Beschichtungssystems gemäß § 19 i WHG (Pflichten des Betreibers) wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-59.12-338

Seite 9 von 11 | 5. Februar 2009

- (2) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Beschichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind und die vom Hersteller (Zulassungsinhaber) hierfür unterwiesen sind; es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (3) Der Betreiber hat je nach landesrechtlichen Vorschriften Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2.
- (4) Sofern die Anlagenverordnungen der Länder keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und der Funktionsfähigkeit des Beschichtungssystems zu beauftragen.
- (5) Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.
- (6) In Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer (hoch 3 Monate, mittel 72 Stunden) von der Dichtfläche entfernt wird.
- (7) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Zusätzlich ist auf den ordnungsgemäßen Erdungsanschluss zu achten.

### 5.2 Prüfungen

### 5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

- (1) Der Sachverständige nach Wasserrecht ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Beschichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Er beurteilt die Ergebnisse der Kontrollen nach Abschnitt 4 (3).
- (2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme.
- (4) Wenn das Beschichtungssystem auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Fähigkeit zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen aufweisen muss, ist bei der Prüfung Folgendes zu beachten:

Für eine ausreichende Erdung ist Sorge zu tragen.

- Geprüft wird der Erdableitwiderstand mit einer Gleichspannung von etwa 100 V (bzw. der Spannung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) gemäß der Richtlinie des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften BGR 132<sup>10</sup> Abschnitt 2 Nr. 8. Der Erdableitwiderstand wird gemessen als elektrischer Widerstand zwischen einer auf das Beschichtungssystem aufgesetzten kreisförmigen Elektrode (von 1 kg Gewicht und 20 cm² Messfläche bzw. 50 mm Durchmesser, ohne Schutzring) und Erde.
- Das Beschichtungssystem wird an der zu pr
  üfenden Stelle mit einem trockenen Tuch
  abgerieben und dort mit einem angefeuchteten Fließpapier (bei gekr
  ümmten Bodenflächen sind hinreichend viele Schichten zum Anpassen zu benutzen) oder einer Lage
  leitfähigem Moosgummi von 50 mm Durchmesser belegt, auf das die Messelektrode
  aufgesetzt wird.



Z-59.12-338

### Seite 10 von 11 | 5. Februar 2009

- 3. Die Anzahl der Messpunkte ist in Abhängigkeit von der Größe der beschichteten Fläche im Bereich von 1 Messung/m² bis mindestens 1 Messung/10 m² festzulegen. Die Messpunkte müssen gleichmäßig verteilt über die begehbare Fläche liegen. Sofern eine sichere Aussage zur Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen durch den Sachverständigen nicht möglich ist, kann er nach eigenem Ermessen zusätzliche Messpunkte bestimmen und Messungen durchführen.
- 4. Bei Umgebungstemperatur sind folgende maximale Messwerte zulässig:

bis 50 % relative Luftfeuchte (\*):

1 x 10<sup>8</sup> Ohm

über 50 % bis 70 % relative Luftfeuchte:(\*)

1 x 10<sup>7</sup> Ohm

- über 70 % relative Luftfeuchte oder unbekannter Luftfeuchte:

 $1 \times 10^6$  Ohm

(\*) mögliche Mess-Sicherheit 5 %

### 5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 19 i WHG ist das Beschichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung zu prüfen.
- (2) Das Beschichtungssystem gilt weiterhin als dicht, wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:
- Mechanische Beschädigungen der Oberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten;
- Aufweichen der Oberfläche;
- Inhomogenität des Beschichtungssystems oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

### 5.3 Ausbesserungsarbeiten

- (1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.1 (1) bzw. Abschnitt 5.1 (3) Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 (2) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien verwenden darf.
- (2) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden, Kanten sind anzuschrägen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Verarbeitungsanleitung des Herstellers (Zulassungsinhaber) erfolgen kann. Ausgeschnittene Fehlstellen sind an den Rändern mindestens 10 cm überlappend zu beschichten.
- (3) Sofern die auszubessernde und neu zu beschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist das gesamte Beschichtungssystem zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

### 5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Außerdem müssen in der Prüfbescheinigung folgende Angaben enthalten sein:

- Betreiber der Anlage
- Art der Anlage und Betriebsart (im Freien/innerhalb von Gebäuden, LAU)
- Baujahr der Anlage
- Beschichtete Fläche in m²
- Vorgesehene Flüssigkeiten
- Ausführender Fachbetrieb





Z-59.12-338

Seite 11 von 11 | 5. Februar 2009

- Zeitpunkt der Beschichtungsarbeiten
- Hersteller, Bezeichnung und Zulassungsnummer des Beschichtungssystems
- Prüfungsumfang gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Beschreibung der Mängel
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung und

– Name der Einrichtung und der Person, welche die Prüfungen durchgeführt haben.

Dr. Pawel

Beglapbigt

Dentsches Institu für Bautechnik

10

### Anlagenübersicht:

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten, Betriebsarten und Beanspruchungsstufen (2 Blatt)

Anlage 2: Technische Kenndaten (1 Blatt)

Anlage 3: Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis (2 Blatt)

Anlage 4: Fertigungsprotokoll (1 Blatt) (4 Anlagen, bestehend aus insgesamt 6 Blatt)

### Liste der Flüssigkeiten,

gegen die das Beschichtungssystem
"Eprocoat **SBA**"

bei den Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering" gemäß DWA-A 786 - Ausführung von Dichtflächen -\* für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1, undurchlässig und chemisch beständig ist

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten für die Anlagenbetriebsarten* Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe* gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebs- art und Stufe
1	<ul> <li>Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228:2004-03)</li> <li>mit max. 5 Vol% Bioalkohol gemäß RL 2003/30/EG)</li> </ul>	L2
2	– Flugkraftstoffe	L2
3	<ul> <li>Heizöl EL (nach DIN 51603-1:2008-08)</li> <li>ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> <li>Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew% und einem Flammpunkt &gt; 55 °C</li> </ul>	L3
3a	<ul> <li>Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590:2004-03) mit max. 5 Vol% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)</li> </ul>	L3
3b	<ul> <li>Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590:2004-03) mit max. 20 Vol% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)</li> </ul>	L3
4b	– Rohöle	L3
4c	<ul> <li>gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug- Getriebeöle mit einem Flammpunkt &gt; 55 °C</li> </ul>	L3
7b	- Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)	L3

\* Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

Deutsches Institut
für Bautechnik

Trelleborg epros GmbH		
DrAlfred-Herrhausen-Allee 36		
4228 Duisburg		
Tel · +49(0)2065 999-0		

Tel.: +49(0)2065 999-0 Fax: +49(0)2065 999-111 Beschichtungssystem "Eprocoat **SBA**"

Liste der Flüssigkeiten

Anlage 1 zur 10 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-338 Vom 5. Februar 2009 Klassifizierung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufen gemäß TRwS DWA-A 786<sup>1</sup> und Anlagenbetriebsarten gemäß allgemeiner bauafsichtlicher Zulassung

Tabelle 1: maximal zulässige Beanspruchungsdauer und Häufigkeit der Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufe und Anlagenbetriebsart

Beanspruchungs- stufe	Beanspruchungsdauer* bzw. Häufigkeit	Anlagenbetriebs- art	Klasse	Stufe***
g	emäß TRwS DWA-A 786 <sup>1</sup>	ge allgemeiner bauauf	mäß sichtlicher	Zulassung
1	2	3	4	5
	max. 8 Stunden	Lagern		
gering	Abfüllen **bzw. bis zu 4 mal/Jahr **	Abfüllen	LAU1	1
	Umladen (1)	Umladen (1)		
	max. 72 Stunden	Lagern	L2	2
mittel	Abfüllen bis zu 200 mal/ Jahr **	Abfüllen	ALIO	3
	Umladen (2)	Umladen (2)		3
	max. 3 Monate	Lagern	L3	4
hoch	unbagranzta Anzahl Abfüllvergänge **	Abfüllen	VII.3	5
	unbegrenzte Anzahl Abfüllvorgänge **	Umladen (3)	AU3	

Zeitraum innerhalb dessen eine Leckage erkannt und beseitigt worden sein muss bzw. vorgesehene Häufigkeit von Abfüllvorgängen

Die jeweils höhere Stufe schließt die darunter liegende Stufe ein.

### zulässige Umladevorgänge gemäß TRwS DWA-A 786:

- nur für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen (1) Anforderungen genügen oder diesen gleichwertig sind
- für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anfor-(2) derungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind
- (3) keine über (2) hinausgehenden weiteren Anforderung an Umladevorgänge

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer von der Dichtfläche entfernt wird!

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu Überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWAu/Fassunglussitut Oktober 2005)

Beschichtungssystem

"Eprocoat SBA"

Trelleborg epros GmbH Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 36 4228 Duisburg Tel.: +49(0)2065 999-0

Fax: +49(0)2065 999-111

Beanspruchungsstufen und Anlagenbetriuebsarten

Anlage 1/1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-338 vom 5. Februar 2009

für Bautechnik

10

unter Beachtung besonderer Vorkehrungen beim Abfüllen gemäß TRwS DWA-A 786 1

### Technische Kenndaten für das Beschichtungssystem "Eprocoat SBA"

Systemaufbau	Grundierung*	Deckschicht
Komponenten	eproPRIM E	eproCOAT SBA
<b>Dichte</b> [g/cm³] (bei 25 °C)		
eproPRIM E (Primer)	0,98	
eproCOAT SBA POLY (Harz)	-,	0,99 - 1,03
eproCOAT SBA ISO (Härter)		1,10 - 1,14
fertige Mischung	0,98	1,05 - 1,09
Viskosität [mPas] (bei 25 °C)		-,
eproPRIM E (Primer)	100	w w m m
eproCOAT SBA POLY (Harz)		750 - 950
eproCOAT SBA ISO (Härter)		350 - 550
max. Lagerzeit (bei 25 °C)	<u> </u>	
eproPRIM E (Primer)	12 Monate	
eproCOAT SBA POLY (Harz)		6 Monate
eproCOAT SBA ISO (Härter)		6 Monate
Mischungsverhältnis	entfällt	(Harz : Härter)
der Komponenten	1-K-System	1 : 1 (V/V %)
Zusatzstoffe/ Hilfsmittel	auf die Grundierung	
Kupferleitband (3M Scotch 1190)	Deckbeschichtung gemäß aufzuk	Verarbeitungsanleitung
Verarbeitungstechnik	Rollen/ Streichen	Heißspritzverfahren
Verarbeitungstemperatur	optimal bei	vorgewärmt auf
(der Beschichtungsmasse) [°C]	15 - 25 °C	70 - 80 °C
maximal zulässige	optimal 15 - 25 °C	optimal 15 – 25 °C
Umgebungstemperaturen	max. + 5 °C bis +50 °C	max10 °C bis +50 °C
max. rel. Luftfeuchte	bei 20 °C 98 % rel. LF	, mind. 3K über dem aupunkt
Mindestobjekt- bzw.	000	C
Untergrundtemperatur	(kein Nässefilm)	
Verarbeitungszeit (bei +20 °C)		im Spritzverfahren
(der Beschichtungsmasse)	12 Stunden	4 bis 6 Sekunden
Verbrauch [g/m²]	ca.	(ca. 1300/ 1mm)
Beschichtungsmasse	200 - 250	ca. 4000 - 4400
Trockenschichtdicke [mm]	ca. 0,05	ca. 3,5
Wartezeit [h] (bei +20 °C)		
bis zur <b>Begehbarkeit</b>	6	4
Wartezeit [h] bis zur nächsten Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang	4 - 72	(zur Überschichtung) max. 1 Stunde
Mindesthärtungszeit [h] bis zur	т / 4	max. I Stulled
vollen mechanischen Belastbarkeit	8	6
und chemischen Belastbarkeit	24	24
Shore-D-Härte	۷٦	<u> </u>
(der ausgehärteten Beschichtung)	20 - 30	25 - 35
Farbton der Beschichtung	transparent/ bräunlich	Grün
* ggf. Untergrundvorbehandlung zum Ausgleich von B		

<sup>\*</sup> ggf. Untergrundvorbehandlung zum Ausgleich von Bodenunebenheiten gemäß Verarbeitungsanleitung mit Reprofilierungsmörtel bestehend aus 1 Teil Grundierlösung und 5 Teilen Quarzsand (0,7-1,2mm)

Deutsches Institut \( f\vec{u}r \) Bautechnik \( \)

Trelleborg epros GmbH	Beschichtungssystem	Anlage 2 zuit 10
DrAlfred-Herrhausen-Allee 36	"Eprocoat <b>SBA</b> "	allgemeinen bauaufsichtlichen
4228 Duisburg		Zulassung Nr. Z-59.12-338
Tel.: +49(0)2065 999-0	Technische Kenndaten	vom 5. Februar 2009
Fax: +49(0)2065 999-111		

## Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis

2	(	7 11 2 11 1 1 1 1 V		Hauligk	Haufigkeit der	
Nr.	operwachungs- gegenstand	Art der Prufung (Nachweis / Eigenschaft / Aufbau)	Prüfgrundlage	werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	Überwachungswerte
7		Technische Kenndaten gemäß Anlage 2 und nach WEP	gemäß Anlage 3/2 lfd. Nr. 1 - 5	siehe Anhang 3/2	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	siehe Anlage 3/2
2		Kontrolle der WEP Kennzeichnung der Gebinde, Schilder	gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen		2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	
М	Beschichtungs- system "Eprocoat <b>SBA</b> "	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Rissoffenhaltung, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit nach 6-monatiger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	ZG "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen" Abschnitte 4.3, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8 und 4.11		2 x jährlich <sup>1)</sup> 2) 3) 4)	ZG "Beschichtungs- systeme für Beton in LAU-Anlagen" Abschnitte 3.2, 3.3,
4		Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Rissoffenhaltung, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit nach 2-jähriger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	ZG "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen" Abschnitte 4.3, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8 und 4.11		alle 2 Jahre <sup>1) 3)</sup> 4) (erstmalig mit Prüfplatten, die im Rahmen der Erstprüfung - Abschnitt 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen beschichtet wurden)	3.4, 3.5, 3.6 und 3.9

Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergesteilt wurden.

Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichem Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach lfd. Nr. 1 – 3 nur 1 x jährlich durchgeführt werden. ন 3

Sofern die Identität der Materialien gemäß Anlage 3/2 lfd. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WEP) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß lfd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren zweimal der 6-Monatsnachweis (lfd. Nr. 3) und 1x der 2-Jahresnachweis (lfd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

allgemeiner Die Druckversuche sind mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Anlage 1 bauaufsichtlichen Zulassung) durchzuführen. 4

Beschichtungssystem	"Eprocoat SBA"		Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis	
Trelleborg epros GmbH	DrAlfred-Herrhausen-Allee 36	4228 Duisburg	Tel.: +49(0)2065 999-0	Fax: +49(0)2065 999-111

zur allgemeinen bauaufsicht kin Bautechni Zulassung Nr. Z-59.12-338 vom 5. Februar 2009 Anlage 3/1

2 10 Sept

# Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis - Prüfungen zur Feststellung der Identität

Ifd.	Eigenschaften der Komponenten und des	Driftoning	Häufigkeit der		"Thompson document
Ŗ.	Beschichtungssystems	riuigiuilulage	werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	onei wacijungswei te
1	Dichte	EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 × je Charge	2 × jährlich <sup>1)</sup> 2)	
2	Viskosität bzw. Brechungsindex	DIN EN ISO 3219	1 x je Charge	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	siehe Anlage 2 der allgemeinen
m	Topfzeit	3)	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>		Zulassung
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung	(ε	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>	1	
22	TGA - Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung <sup>5)</sup>	2 x jährlich <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	zur allgemeinen bauaufsichtlichen
9	IR – Kurve	DIN EN 1767	individuelle Festlegung 4) 6)	2 x jährlich <sup>1) 2) 6)</sup>	Zulassung hinterlegte Kurve
7	Bestimmung nichtflüchtiger Anteile	DIN EN ISO 3251		2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	gemäß abZ/ Zulassungsprüfung
8	Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen: Ableitwiderstand (R <sub>A</sub> ) oder Durchgangswiderstand (R <sub>D</sub> ) und Oberflächenwiderstand (R <sub>O</sub> )	ZG "Beschichtungs- systeme für Beton in LAU-Anlagen", Abschnitt 4.10.3	je Charge, bei ausreichender Sicherheit der Messergebnisse kann die Häufigkeit der Prüfung verringert werden		$(R_{\rm A}) < 10^8  \Omega \; ({\rm Ohm})$ $(R_{\rm D}) < 10^8  \Omega \; ({\rm Ohm})$ $(R_{\rm O}) < 10^9  \Omega \; ({\rm Ohm})$

Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.

7

8

- Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen gemäß Anlage 3/1 nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichem Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach ifd. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.
- Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Antragsteller und Fremdüberwachungsstelle festzulegen und im Überwachungsbericht anzugeben.
  - In Abstimmung zwischen Hersteller und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen) 4
    - 5) wird durch die Fremdüberwachung ersetzt
- 6) Die IR Kurve kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden,

Anmerkung: Sofern durch die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 der Prüfstelle, die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Korrektheit der Prüfungen der Anlage 3/1, lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren 2 x der 6-Monatsnachweis (Anlage 3/4, 18) werkseigenen Produktionskontrolle (WEP) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Nr. 3) und 1 x der 2-Jahresnachweis (Anlage 3/1, lfd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

Anlage 3/2 für Bante zur allgemeinen bauaufsichtlichen 10 Zulassung Nr. Z-59.12-338 vom 5. Februar 2009		
Beschichtungssystem "Eprocoat <b>SBA</b> "	Übereinstimmungsnachweis Prüfungen zur Feststellung der Identität	
<b>Trelleborg epros GmbH</b> DrAlfred-Herrhausen-Allee 36	4228 Duisburg Tel.: +49(0)2065 999-0 Fax: +49(0)2065 999-111	

technik

### **Muster Fertigungsprotokoll**

lfd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Firn	na
1.	Projekt – Lage	
	2 **2	
	Größe	
2.	Lagergut:	#/ %s-Girion \\\
3.	Beschichtung mit	
<u>4.</u>	Zulassung: Nr.:vom (Datum)	
5.a	Beschichtungsstoffhersteller:	für Bautechnik
	(Zulassungsinhaber)	
	······································	
5.b	Fachbetrieb nach §19I WHG:	
5.c	Bauzeit:	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Beschichtungsstoffhersteller über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet	
7.	Beurteilung vor dem Beschichten	
	a) Untergrundbeschaffenheit gem. DIN EN 14879-1 bzw.	
	b) Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten und Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt	
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Protokolle zur Wetterlage	
	b) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor	
	c) Prüfung durch Inaugenscheinnahme	
	d) Prüfung der Ableitfähigkeit	
	e) sonstiges	
Bemer	kungen:	
And the second s		Datum: Unterschrift/ Firmenstempel

Trelleborg epros GmbH DrAlfred-Herrhausen-Allee 36	Beschichtungssystem "Eprocoat <b>SBA</b> "	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
4228 Duisburg Tel.: +49(0)2065 999-0 Fax: +49(0)2065 999-111	Muster Fertigungsprotokoll	Zulassung Nr. Z-59.12-338 vom 5. Februar 2009